

03.11.93

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

- Neugliederung der Meldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten
- Erhöhung der Meldefreigrenzen für Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten und Vermögensanlagen und Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet
- Anpassung der Formulare zur Außenwirtschaftsverordnung

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 01.12.93

03.11.93

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (412) - 651 09 - Au 169/93

Bonn, den 3. November 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Dreißigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung*)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 29. Oktober 1993 im Bundesgesetzblatt Nr. 56 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 01.12.93

**) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 29. Oktober 1993 im Bundesgesetzblatt Nr. 56 bereits verkündet worden ist.*

26.11.93

Beschluß
des Bundesrates

Dreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden .